

an die RM, GO u. Protokoll. am
2.6.09/1.

Gemeinde Süplingen **- Der Gemeindedirektor -**

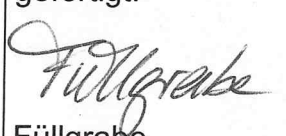
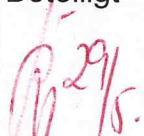
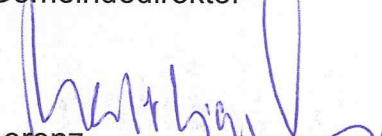
Amt Kiga/EDV	DRUCKSACHE SÜ 9/2009
Az: 10.3	
Datum 29.05.2009	

Vorlage der Verwaltung

☒	öffentlich	☐	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss SÜplingen	10.06.2009	☒	☐	☐
Gemeinderat SÜplingen	10.06.2009	☒	☐	☐

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Füllgrabe	Beteiligt  Lorenz	Gemeindedirektor  (Handzeichen)	Amt 10.3 zur Beschlussausführung
--	--	---	-------------------------------------

Betreff: 2. Änderung der Satzung der Gemeinde SÜplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 2. Änderung der Kindergartengebührensatzung lt. Vorlage.

Sachdarstellung, Begründung:

Aufgrund der Erweiterung der Öffnungszeiten ist es erforderlich, die Gebührensatzung wie aus der Anlage ersichtlich zu überarbeiten.

Erläuterungen zu den Änderungen/Ergänzungen:

Zu § 1:

Erweiterung der Betreuungszeit um die Ganztagsbetreuung von 8.00 – 16.00 Uhr
Erweiterung des Frühdienstes ab 7.00 Uhr (bislang 7.30 Uhr) aufgrund der Bedarfsabfrage

Zu § 2:

Erweiterung um einen Tagessatz für die Ganztagsbetreuung:

Für die Vormittagsbetreuung wurde in der Ursprungssatzung ein Betrag von 7,00 Euro festgelegt. Dies entspricht der mittleren Sozialstaffelgebühr von 140,00 Euro geteilt durch die durchschnittlichen 20 Betreuungstage je Monat. Analog hierzu wurde für den Tagessatz der Ganztagsbetreuung der korrespondierende Satz der Sozialstaffel von 220,00 Euro geteilt durch 20 Betreuungstage = 11,00 Euro zugrunde gelegt.

Gebührensatz Sonderöffnungszeiten:

Mit der 1. Änderungssatzung wurde ab dem 01.01.2007 die Monatsgebühr je ½ Stunde Sonderöffnungszeiten auf 10,00 Euro festgesetzt. Dies entspricht bei durchschnittlich 20 Betreuungstagen je Monat einer Tagesgebühr von 0,50 Euro je ½ Stunde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dieser Gebührensatz in allen Angaben die die Tagesbetreuung betreffen übernommen (sh. auch Sozialstaffel Nr. 3)

Zu § 3:

Die bisherige Regelung sah eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach 18 Monaten, also in der Regel nach der Hälfte der 3-jährigen Kindergartenzeit vor. Nach Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahres sollte die Überprüfung zur Hälfte der gebührenpflichtigen Zeit, also schon nach 12 Monaten durchgeführt werden.

Zu § 4:

Die bestehende Sozialstaffel für Vormittagsplätze wurde beibehalten, die neuen Sätze für die Ganztagsbetreuung wurden gem. Drucksache SÜ 4/2009 und der Empfehlung des Sozial- und Kindergartenausschusses eingefügt.

Auf die Darstellung der Geschwisterermäßigung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Diese errechnet sich wie gehabt aus § 2 (3) mit 25% Ermäßigung für das 2. und 50% für das 3. und jedes weitere Geschwisterkind, dass gleichzeitig den Kindergarten besucht.

Anlagen

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 vom 02.11.2006 und der §§ 1,2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.2002 (Nds. GVBl. S 57) hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 10.06.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Zeiten angeboten:

1. Betreuungszeit Vormittagsplatz 8.00 bis 12.00 Uhr
2. Betreuungszeit Ganztagsplatz 8.00 bis 16.00 Uhr
3. Sonderöffnungszeiten

Frühdienst 7.00 bis 8.00 Uhr

Mittagsdienst 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, ab 13.00 Uhr nur in Verbindung mit dem Mittagessen möglich.

Die Sonderöffnungszeiten sind halbstündlich wählbar

Die Anmeldung zum Mittagessen ist auch tageweise möglich.

§2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 7,00 Euro für einen Vormittagsplatz und 11,00 Euro für einen Ganztagsplatz erhoben. Die Tagesgebühr für Sonderöffnungszeiten beträgt 0,50 Euro je halbe Stunde.

§ 3

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Erfolgt die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren.

§ 4

Die Anlage 1 zur o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Sozialstaffel)

1. Für die Betreuungszeit monatlich für das 1. Kind

Anzurechnendes Einkommen in Euro von	Vormittagsplatz	Ganztagsplatz
über 60.001	170,00	250,00
52.001 bis 60.000	160,00	240,00
44.001 bis 52.000	150,00	230,00
36.001 bis 44.000	140,00	220,00
28.001 bis 36.000	130,00	210,00
20.001 bis 28.000	120,00	200,00
bis 20.000	110,00	190,00

2. Für die Sonderöffnungszeit monatlich 10,00 Euro je halbe Stunde

3. Für die Sonderöffnungszeit täglich 0,50 Euro je halbe Stunde.

§ 5

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Süplingen, den 10.06.2009

Gemeinde Süplingen

(L.S.)

Gemeindedirektor

Bürgermeister